

Allgemeine Montagebedingungen für KFZ-Werkstattausrüstung

Geltungsbereich

Diese Montagebedingungen gelten für alle Montagen, soweit nicht im Einzelfall abweichende Vereinbarungen getroffen sind

Leistungsverzeichnis, Montagepreis

Maßgebend für die Montageleistung ist ausschließlich das Leistungsverzeichnis, das Preisliste, der Ausschreibung, dem Kostenanschlag bzw. Angebotserstellung zugrunde gelegt wurde. Die Montage wird nach Pauschalen abgerechnet, falls nicht ausdrücklich nach Zeitaufwand vereinbart ist. Die vereinbarten Beträge verstehen sich ohne Mehrwertsteuer, die dem Auftragnehmer in der gesetzlichen Höhe zusätzlich zu vergüten ist.

Technische Hilfeleistung und Voraussetzungen

Der Auftraggeber ist - soweit nicht anders vereinbart - auf seine Kosten zur technischen Hilfeleistung verpflichtet, insbesondere bei:

Der Vornahme aller Vorbereitungshandlungen, insbes. Erd-, Bau-, Bettungs- und Gerüstarbeiten einschließlich Beschaffung der notwendigen Baustoffe.

Der Bereitstellung von Heizung, Kraft- und Lichtstrom, Druckluft, Wasser, einschließlich der erforderlichen Anschlüsse, soweit erforderlich.

Der Bereitstellung notwendiger, trockener und verschließbarer Räume für die Aufbewahrung des Werkzeugs und der Hilfs- und Betriebsstoffe des Montagepersonals, soweit notwendig.

Der Bereitstellung von Hilfsmaterialien und Vornahme aller sonstigen Handlungen, z.B. eines geeigneten Gabelstaplers oder eines anderen geeigneten Hebezeuges, das zum Abladen oder zur Errichtung und Montage des zu montierenden Gerätes notwendig ist.

Dem Schutz und der Sicherung der Montagestelle und -materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art.

Die technische Hilfeleistung des Auftraggebers muss gewährleisten, dass die Montage unverzüglich nach Ankunft des Montagepersonals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Auftraggeber durchgeführt werden kann.

Die Verlegung von Kabeln, Rohren, Abdeckungen, Versorgungsleitungen oder ähnliches ist nicht in den Montagen enthalten. Der elektrische Anschluss ist durch einen zugelassenen Elektriker zu Lasten des Auftraggebers durchzuführen.

Für alle Montagen gilt die bauseitige Erfüllung der Montagevoraussetzungen und Forderungen des Geräteherstellers und / oder der gesetzlichen Vorschriften durch den Auftraggeber.

Kommt der Auftraggeber seinen Pflichten nicht nach, so ist der Auftragnehmer berechtigt, seinen Mehraufwand in Rechnung zu stellen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte und Ansprüche des Montageunternehmens unberührt.

Montageverzögerung

Verzögert sich die Montage durch höhere Gewalt, Verfügungen von hoher Hand oder durch Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie den Eintritt von Umständen, die vom Auftragnehmer nicht verschuldet sind, so tritt, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung der Montage von erheblichem Einfluss sind, eine angemessene Verlängerung der Montagefrist ein. Dies gilt auch, wenn solche Umstände eintreten, nachdem der Auftragnehmer in Verzug geraten ist.

Die Geltendmachung eines Verzugsschadens ist ausgeschlossen, es sei denn der Auftragnehmer hat den Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht.

Abnahme

Der Auftraggeber ist zur Abnahme der Montageleistung verpflichtet, sobald ihm die Fertigstellung angezeigt worden ist und eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung des montierten Gegenstandes stattgefunden hat. Erweist sich die Montage bei Abnahme als nicht vertragsgemäß, so ist der Auftragnehmer zur Beseitigung des Mangels verpflichtet. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Auftraggeber die Abnahme nicht verweigern.

Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden des Auftragnehmers, so gilt die Abnahme nach Ablauf zweier Wochen seit Anzeige der Beendigung der Montage als erfolgt.

Nimmt der Auftraggeber die Montageleistung vorbehaltlos ab, obwohl er den Mangel kennt, entfallen alle Mängelrechte des Auftraggebers auf Nacherfüllung, Ersatzvornahme gegen Aufwendungsersatz und Minderung sowie das Recht zum Rücktritt vom Vertrag.

Mängelansprüche, Haftung des Auftragnehmers, Haftungsausschluss

Nach Abnahme der Montage haftet der Auftragnehmer für Mängel unter Ausschluss aller anderen Ansprüche des Auftraggebers unbeschadet in der Weise, dass er die Mängel zu beseitigen hat. Der Auftraggeber hat einen festgestellten Mangel unverzüglich schriftlich dem Auftragnehmer anzuzeigen.

Lässt der Auftragnehmer - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - eine ihm gestellte angemessene Frist für die Mängelbeseitigung fruchtlos verstreichen, so hat der Auftraggeber im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Minderungsrecht. Das Minderungsrecht des Auftraggebers besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Mängelbeseitigung.

Der Auftragnehmer haftet - sofern sich aus Vertrag oder Gesetz nichts anderes ergibt - für Schäden, die nicht am Montagegegenstand selbst und aus welchen Rechtsgründen auch immer entstanden sind, nur

- bei Vorsatz,
- bei grober Fahrlässigkeit,
- bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit
- bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen hat,
- im Rahmen einer Garantiezusage.

Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat alle technischen Voraussetzungen, die für die ordnungsgemäße und gefahrlose Durchführung des Montageauftrages erforderlich sind, auf eigene Rechnung und Gefahr zu schaffen und während des Einsatzes aufrecht zu erhalten. Auf besondere Gefährdungslagen, die sich bei Durchführung der Montagearbeiten hinsichtlich der zu montierenden Geräte und des Umfeldes ergeben können (z.B. Gefahrgut, Kontaminationsschäden etc.), hat der Auftraggeber unaufgefordert und rechtzeitig hinzuweisen.

Darüber hinaus ist der Auftraggeber dafür verantwortlich, dass die Boden-, Platz- und sonstigen Verhältnisse an der Montagestelle sowie den Zufahrtswegen - ausgenommen öffentliche Straßen, Wege und Plätze - eine ordnungsgemäße und gefahrlose Durchführung des Montageauftrages gestattet. Insbesondere ist der Auftraggeber dafür verantwortlich, dass die Bodenverhältnisse am Montageort den Ansprüchen und Voraussetzungen des Geräteherstellers entsprechen. Auf die Lage und das Vorhandensein von unterirdischen Leitungen, Schächten und sonstigen Hohlräumen hat der Auftraggeber unaufgefordert hinzuweisen. Versäumt der Auftraggeber schuldhaft diese Hinweispflicht, haftet er für alle daraus entstehenden Schäden, auch für Sach- und Sachfolgeschäden an Fahrzeugen, Geräten und Arbeitsvorrichtungen des Unternehmers sowie Vermögensschäden.

Der Auftraggeber hat außerdem den Montageleiter auch über etwa bestehende Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für das Montagepersonal von Bedeutung sind.